

Familie betrachtet werden; die Forderung, die Schule zu einer von der Gemeinde unabhängigen Staatsanstalt zu machen, widerspricht der Natur der Schule. Die höheren Verbände, Kirche und Staat, haben indeß ein in ihrem Wesen begründetes Recht der Oberaufsicht und eines leitenden Einflusses auf den Geist und Betrieb der Schulen. Es wäre thöricht, der Kirche grundsätzlich die ausschließliche Oberleitung zuzuwenden, da das gewichtige weltliche Element der Volksschule außer ihren Bereich fällt. Ebenso thöricht wäre, die Schule der ausschließlichen Leitung durch den Staat und seine Organe zu überantworten, da ihm für den wesentlichsten Bestandtheil des Schulwesens, die religiöse Erziehung, die Competenz fehlt. Man muß demnach als naturgemäße oberste Schulleitung eine Combination kirchlicher und staatlicher Organe bezeichnen. Die praktische Gestaltung dieser combinirten Schulaufsicht kann eine vielfache sein. Wo das wünschenswerthe gegenseitige Einverständniß und begründetes Vertrauen herrscht, wird es oft möglich sein, im Interesse der geringeren Kosten und des rascheren Betriebes die Functionen der einen Aufsichtsinstanz der andern zu übertragen. So ist es als der gesündeste Zustand zu bezeichnen, wenn die gesamte Ortschulaufsicht dem Pfarrer übertragen ist. Der gegenwärtige Kampf gegen die geistliche Schulaufsicht ist bei den politischen Parteien im Grunde nur eine Seite des Kampfes gegen den kirchlichen Einfluß überhaupt. Das als Motiv in den Vordergrund geschobene Schulinteresse ist nur ein Vorwand; von diesem Interesse ausgehend, könnte man nur eine Verbesserung oder Ergänzung, nie aber die Abschaffung der geistlichen Aufsicht begründen. Noch offenkundiger ist die Fadescheinigkeit dieses Motivs auf Seiten der liberalen Lehrerschaft. Thatsächlich ist hier das Interesse des Avancements, abgesehen von der derzeitigen Abneigung eines Theils des Lehrerstandes gegen Kirche und Clerus, wie offen zugegeben wird, die eigentliche Triebfeder der Führer im Streite; die große Masse der Lehrerschaft, welche in den Ruf nach Sachaufsicht einstimmt, merkt nicht, daß sie sich Nutzen bindet, womit sie nur selber würde gestrichen werden.

5. Die äußere und innere Schulverfassung ist in neuerer Zeit der Gegenstand einer fast unübersehbaren Literatur geworden. Die innere Schuleinrichtung, Lehrstoff und Schulplan, Schülerzahl und Schulzeit, Schul- und Hausarbeit, die Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer kann hier übergangen werden; der Religionsunterricht ist in d. Art. Religionsunterricht und Katechese behandelt. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient das Lesebuch an der Volksschule, da es nach der herrschenden Schulplantheorie im Mittelpunkt des Unterrichtes steht. Dasselbe entnimmt seinen Stoff unter Beobachtung einer der Altersstufe angepaßten Form den verschiedensten Gebieten des Lebens, der Natur und Geschichte, der Künste und

Wissenschaften. Wenn das religiöse Gebiet davon ausgeschlossen ist, so erfährt das wichtigste Gebiet der Volksschule in ihrem Centralbuche offenbar eine durch nichts gerechtfertigte Zurücksetzung. In der That sind die eigentlich religionslosen Lesebücher selten; dagegen hat das Bestreben, die Confectionschulen möglichst zu uniformiren, in einzelnen Staaten dahin geführt, simultane Lesebücher herzustellen, welche sich im religiösen Stoffe auf das allgemein Christliche beschränken. Solche Lesebücher sind, die Confectionschule als berechtigt zugegeben, offenbar eine Inconsequenz; sie sind aber auch positiv als schädlich zu beanstanden, weil sie den Lehrer werthvoller Gelegenheiten berauben, seinerseits das religiöse Element in der den Kindern geläufigen und sie anmuthenden Form ungezwungen hereinzuziehen. Gerade durch warme Behandlung religiöser Stoffe kann der Lehrer sich die Sympathien der Kinder sichern und an der religiösen Ausbildung mitwirken. Durch die Zurückstellung des confessionellen Elements erwecken diese Lesebücher bei den Kindern den Eindruck, dieses sei unbedeutend oder minderwerthig. Die Außersachlassung der katholischen Kirchen- und Heiligengegeschichte entzieht noch im Besondern dem Volksschulkreise ein fruchtbares Feld idealer Anregungen.

6. Den Abschluß des Volksschulsystems nach oben bilden die Lehrerbildungsanstalten, welche bereits im Art. Schullehrerseminar behandelt sind. Die Gesetzgebung ist über ihre Ausgestaltung schon seit den sechziger Jahren zu einem gewissen Abschluß gekommen und hat im Laufe der Zeit nur mehr unwesentliche Aenderungen am Lehrplan vorgenommen. Dagegen nimmt das Thema der Lehrerbildung und der hierfür zu empfehlenden Anstalten einen breiten Raum in den Discussionen der in den Lehrervereinen organisirten Volksschullehrer und ihrer Presse ein. Der Maßstab, der hierbei angelegt wird, ist meist ein verkehrter. Man fürchtet, in der öffentlichen Meinung zu gering gewerthet zu werden. Die geforderte Bildung wird daher nach dem gewünschten Verhältniß des Lehrerstandes zu den anderen gebildeten Ständen oder nach seiner Bedeutung im öffentlichen Leben abgeschätzt, und gerade der ausschlaggebende Punkt, ob die erwerbende Bildung den Zögling des Lehrerseminars zum Schulannte befähigt, wird kaum berührt. Leider herrscht in weiten Lehrerkreisen die Anschauung, es mache das gestempelte Schulzeugniß den Mann und nicht die persönliche Tüchtigkeit; je länger die Schulzeit, je höher die Schule, desto größer sei die Bildung und die Standestüchtigkeit. Für den einsichtigen Socialpolitiker jedoch heißt mehr Vorbildung für einen Stand fordern, als ihm entsprechend ist, den Stand selbst und zugleich das allgemeine Wohl schädigen. — Der zur Volksschule gehörige Lehrerstand ist mit der wachsenden Verdünnung, mit der Verkleinerung der Schulbezirke und Theilung der Schulen zu einer erheblichen Kopfzahl